



# Geschäftsordnung des Gemeinderates

der Politischen Gemeinde Weinfelden  
vom 7. Oktober 2008

## Geschäftsordnung des Gemeinderates

### I. Allgemeines

- Art. 1 <sup>1</sup> Der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann führt den Vorsitz an den Sitzungen des Gemeinderates. Vorsitz  
<sup>2</sup> Ist der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann verhindert, tritt der Vizegemeindeammann oder die Frau Vizegemeindeammann und nachfolgend das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates an seine oder ihre Stelle.
- Art. 2 <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Verteilung und Gliederung der Ressorts sowie über die Stellvertretung unter seinen Mitgliedern. In der Regel soll dabei keinem Mitglied das von ihm bisher geleitete Ressort gegen seinen Willen entzogen werden. Verteilung der Ressorts  
<sup>2</sup> Die Verteilung der Ressorts und die Regelung der Stellvertretungen sind in einem Konstituierungsbeschluss festgehalten.
- Art. 3 <sup>1</sup> Hat ein Mitglied aus persönlichen Gründen den Ausstand zu wahren, verlässt es die Sitzung. In den übrigen Fällen bleibt es anwesend, ohne jedoch an der Beratung oder Abstimmung teilzunehmen. Ausstand  
<sup>2</sup> Die Beachtung des Ausstandes ist im Beschluss festzuhalten.
- Art. 4 Die Mitglieder kündigen dem Kollegium mehrwöchige Abwesenheiten rechtzeitig an. Abwesenheiten

### II. Geschäfte

- Art. 5 <sup>1</sup> Die Ämter, Abteilungen und die Gemeindekanzlei unterbreiten dem Gemeinderat ihre Anträge formuliert als Gemeinderatsbeschlüsse. Anträge  
<sup>2</sup> Die Anträge mit den Akten sind für den Versand und die Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei bis am Mittwohabend der Vorwoche zur Sitzung einzureichen.  
<sup>3</sup> Der Versand der Traktandenliste mit den formulierten Anträgen erfolgt am Donnerstag der Vorwoche zur Sitzung mit A-Post.  
<sup>4</sup> Die Akten sind für die Mitglieder des Gemeinderates vom Donnerstagabend bis zum Sitzungsbeginn aufgelegt bzw. bei der Gemeindekanzlei einsehbar.

Art. 6	In dringenden Fällen erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens vier Mitglieder dem Antrag zugestimmt haben.	Zirkulationsbeschlüsse
Art. 7	Zuschriften Dritter und Eingaben der Ämter und Abteilungen an den Gemeinderat nimmt die Gemeindekanzlei entgegen. Diese gibt sie in die Aktenauflage oder überweist sie an das zuständige Ressort.	Korrespondenz
Art. 8	<p><sup>1</sup> Beschlüsse des Gemeinderates werden vom Gemeindeammann oder der Frau Gemeindeammann und vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeschreiberin bzw. im Verhinderungsfall von deren Stellvertretungen unterzeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Betroffene erhalten Kopien des Originalprotokolls oder werden durch separate Briefe persönlich orientiert.</p>	Unterzeichnung der Beschlüsse

### **III. Sitzungen**

Art. 9	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall ist die Gemeindekanzlei frühzeitig zu benachrichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlussfähigkeit ist in der Gemeindeordnung geregelt.</p>	Teilnahmepflicht
Art. 10	<p><sup>1</sup> An den Sitzungen nimmt der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p><sup>2</sup> Mitarbeitende und ausserhalb der Verwaltung stehende Sachkundige können zu den Sitzungen beigezogen werden.</p>	Weitere Teilnehmende
Art. 11	Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden Dienstag um 17:00 Uhr zu einer Sitzung. Die Einladung erfolgt durch die Gemeindekanzlei.	Ordentliche Sitzungen
Art. 12	In dringenden Fällen oder zur Behandlung besonderer Geschäfte können ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.	Ausserordentliche Sitzungen

Art. 13	<p><sup>1</sup> Unter der Leitung des oder der Vorsitzenden behandelt der Gemeinderat seine Geschäfte wie folgt:</p> <p>A Protokolle der letzten Sitzung  B Anträge  C Verschiedenes und Korrespondenz  D Geschäfte „ausserhalb von Protokoll und Traktanden“.</p> <p><sup>2</sup> Beratungen „ausserhalb von Protokoll und Traktanden“ dienen der Orientierung des Gemeinderates über Geschäfte von allgemeinem Interesse und zur Vorbereitung zukünftiger Entscheide.</p>	Traktanden
Art. 14	<p><sup>1</sup> Die Anträge werden unverändert oder mit Änderungen zum Beschluss erhoben, nochmals in die Aktenauflage gegeben oder zurückgewiesen.</p> <p><sup>2</sup> Weist der Gemeinderat einen Antrag zurück, kann er Anweisungen erteilen, in welchem Sinn dieser zu überarbeiten ist.</p>	Erledigung der Anträge
Art. 15	Die Korrespondenzen werden einem Ressort oder der Gemeindekanzlei zur Erledigung oder Ablage überwiesen.	Korrespondenz
Art. 16	Für die mündliche Beantwortung parlamentarischer Vorstösse oder für grundsätzliche Stellungnahmen in der Öffentlichkeit kann der Gemeinderat die Grundzüge der Beantwortung verbindlich festlegen.	Mündliche Aussagen
Art. 17	<p><sup>1</sup> Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.</p>	Beschlussfassung
<b>IV. Gemeindekanzlei</b>		
Art. 18	Die Gemeindekanzlei steht unter der Leitung des Gemeindeschreibers. Die Stellvertretung ist durch separaten Beschluss geregelt.	Leitung
Art. 19	<p><sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgt nach den Weisungen des Gemeinderates für die Information der Öffentlichkeit.</p> <p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen organisiert die Gemeindekanzlei das Wahlbüro.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann der Gemeindekanzlei weitere Aufgaben übertragen.</p>	Aufgaben

Art. 20	<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin führt das Protokoll der Gemeinderatssitzungen. Er oder sie bearbeitet für den Gemeinderat grundsätzliche Fragen.	Gemeindegeschreiber / Gemeindegeschreiberin
---------	--	--

#### **V. Ressorts, Ämter und Abteilungen**

Art. 21	Die Ressorts, Ämter und Abteilungen bereiten die Geschäfte des Gemeinderates vor und erledigen selbständig die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder besondere Delegation übertragenen Aufgaben.	Aufgaben
---------	--	----------

Art. 22	Der Gemeinderat regelt die Organisation der Ressorts, Ämter, Abteilungen und der Gemeindekanzlei und entscheidet über die Zuständigkeiten.	Organisation
---------	--	--------------

#### **VI. Schlussbestimmungen**

Art. 23	Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.	Inkrafttreten
---------	---	---------------